Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Stephan Scheuner 031 385 72 76 / scheuner@swissgranum.ch
Adresse / Indirizzo	Postfach 7957 3001 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Gesetzgebung “Swissness” und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Wir lehnen eine unterschiedliche Behandlung der angestammten und der anderen, im Ausland liegenden Flächen eines Betriebes mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein ab.
- Wasser wird bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe ausgeschlossen.
- Die Berechnungen zur Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres.
- Die Branchenorganisationen sind bei der Berechnung der Selbstversorgungsgrade sowie bei Änderungen der Anhänge der HASLV vorgängig zu konsultieren. Gleichzeitig sind die Berechnungsgrundlagen offenzulegen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Olivier Sonderegger	Stephan Scheuner
Präsident	Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
HASLV, Art 3b	die ~~angestammten~~ als landwirtschaftliche Nutzflächen geltenden Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz ~~2~~ 1 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	Eine unterschiedliche Behandlung der angestammten und der anderen, im Ausland liegenden Flächen eines Betriebes mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein lehnen wir ab. Einerseits ist eine Gleichbehandlung für die Planbarkeit der Fruchtfolge dieser Landwirtschaftsbetriebe wichtig, zumal sonst die Erntemengen aus den im Ausland liegenden Flächen separat vermarktet werden müssen, obwohl die gleichen ökologischen Anforderungen gelten. Andererseits wäre diese separate Vermarktung logistisch für die Sammelstellen und ihre nachgelagerten Betriebe nicht umsetzbar, da bereits heute die Lagerkapazitäten in den Sammelstellen eingeschränkt sind.
HASLV, Art. 4, Abs.4	Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen~~, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist~~.	Für Quell- und Mineralwasser darf keine Ausnahme gemacht werden. Quellwasser kann wie Trinkwasser verwendet werden, worin ein Missbrauchspotential besteht. Davon ausgenommen ist Wasser aus Schweizer Quellen, das als reines Quell- oder Mineralwasser verkauft wird.
HASLV, Art. 4, Abs.5, Bst. b	nicht mehr als 3% des Einwaaggewichtes ausmachen ~~gewichtsmässig vernachlässigbar sind~~.	Im Markenschutzgesetz besteht für diese Regelung keine Rechtsgrundlage, welche jedoch für bestimmte Zusatz- und Hilfsstoffe Sinn ergeben kann. Im Falle einer Ausnahmeregelung muss jedoch ein eindeutiger Grenzwert festgelegt werden, damit Missbrauch vermieden werden kann. Die verwendete Formulierung lässt zu viel Spielraum, denn die mengenmässige Einschränkung ist insbesondere beim Einsatz von Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen wichtig. Die anteilsmässig kleinen Mengen sind keine Rechtfertigung für den Einsatz von Import- anstelle von Inlandrohstoffen.
HASLV, Art 5, Abs. 1	…wenn sie nach Artikel ~~5~~ 4, Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.	Korrektur des falschen Verweises.
HASLV, Art 5, Abs. 2	Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres erfolgen.	In den Erläuterungen zur HASLV wird vom „Kalenderjahr“ gesprochen, welches zur Berechnung der durchschnittlichen Warenflüsse verwendet werden soll. Dies ist in Art. 5 entsprechend zu korrigieren.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV, Art. 6, Abs. 2	Für Lebensmittel, die ~~ausschliesslich aus importierten~~ zu unter 15% aus Schweizer Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe „Schweiz“ nicht verwendet werden.	Die Formulierung „ausschliesslich“ ermöglicht, dass durch Beifügung eines sehr kleinen Anteils eines Schweizer Rohstoffes die Regelung umgangen werden kann (z.B. Sonnenblumenöl mit 0.01% Anteil Schweizer Rohstoff). Bei einem Lebensmittel bestehend aus Rohstoffen mit einem Selbstversorgungsgrad unter 20%, ist unklar, ab welchem Anteil Schweizer Rohstoffe die Schweizer Herkunft ausgezeichnet werden darf. Deshalb ist ein Mindestanteil Schweizer Rohstoffe auch in diesem Fall zwingend nötig. Wir schlagen hierzu 15% vor. Produkte mit einem tieferen Anteil an Schweizer Rohstoffen können sich z.B. mit einer Bezeichnung nach Art 47 Abs. 3ter MSchG von Importprodukten abgrenzen.
HASLV, Art 7, Abs. 2	Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte für eine Ernteperiode oder Saison befristet aufnehmen, (…) produziert werden können. Das WBF konsultiert die betroffenen Branchenorganisationen vorgängig.	Wir begrüssen, dass solche Entscheide rasch und marktgerecht gefällt werden sollen. Um Fehleinschätzungen zu vermeiden, sind die jeweiligen Branchenorganisationen vorgängig zu konsultieren. Ausserdem ist neben der Frist die Periode mit Knappheit anzugeben. Die Naturprodukte sind anschliessend wieder aus der Liste zu entfernen. Ein Ernteausfall muss eine relevante Ertragseinbusse beinhalten, damit eine befristete Aufnahme möglich ist.
HASLV, Art 8, Abs. 4 und 5 (neu)	[4] Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen. [5] Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4.	Aufgrund von technischen Fortschritten in der Lebensmittelverarbeitung, Züchtungsfortschritten oder der Veränderung der Nachfrage der Endkonsumenten ist innerhalb einer definierten Frist eine neue Evaluation nötig ist. Wir schlagen drei Jahre vor. Ausserdem muss es möglich sein, Naturprodukte aus Anhang 1, Teil C vor Ablauf dieser Frist zu streichen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind. Damit kann auf die Veränderungen eingegangen werden.
HASLV, Art 9, Abs. 1		Wir verweisen auf die Eingaben unserer Mitgliederunternehmen.
HASLV, Art 9, Abs. 2	Das WBF legt nach vorgängiger Konsultation der betroffenen Branchenorganisationen den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der (…) drei Jahre.	Die jeweiligen Branchenorganisationen sind bei der Festlegung der Selbstversorgungsgrade zu konsultieren und die Berechnungsgrundlagen zugänglich zu machen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 9, Abs. 3 (neu)	[3] Das WBF veröffentlicht die Berechnung und die zugehörigen Datengrundlagen für den Selbstversorgungsgrad der einzelnen Rohstoffe.	Die Berechnungsgrundlagen müssen den betroffenen Kreisen zugänglich gemacht werden.
Anhang 2	**Getreide** Dinkel~~, Emmer, Einkorn~~ Emmer, Einkorn	Swiss granum begrüsst die Aufteilung und den Detaillierungsgrad der Selbstversorgungsgrade der einzelnen Rohstoffe, insbesondere diejenige für Rapsöl. Die Überprüfung der Daten ist aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich. Aus diesem Grund fordern wir die Anpassung von Art. 9, Abs. 2 und die Ergänzung von Art 9, Abs. 3 sowie die Möglichkeit zur Überprüfung der Selbstversorgungsgrade vor Inkrafttreten dieser neuen Verordnung. Weiter fordern wir die separate Auflistung des Rohstoffes Dinkel sowie die Anpassung dessen Selbstversorgungsgrades. Dieser ist mit 34% nicht zutreffend, da deutlich zu tief.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		